Steuern und Fristen für Gründer und Inhaber

Welche Steuern ein Betrieb zahlt, wann sie fällig sind, welche Aufbewahrungsfristen gelten und was im Gründungsjahr besonders ist. Übersicht für den Schreibtisch.

1 Steuerarten nach Rechtsform
2 Laufende Termine
3 Aufbewahrungsfristen
4 Besonderheiten im Gründungsjahr

Welche Steuern ein Betrieb zahlt, hängt von der Rechtsform ab; wann sie fällig sind, ist für alle gleich. Diese Übersicht ersetzt keine Steuerberatung, sie sorgt dafür, dass kein Termin überrascht. Bei Fristen, die auf ein Wochenende fallen, gilt der nächste Werktag; Zahlungen gelten bei Überweisung mit drei Tagen Schonfrist als rechtzeitig, Erklärungen nicht.

1 Steuerarten nach Rechtsform

Steuer	Einzelunternehmen, GbR, Freiberufler	UG, GmbH
Einkommensteuer	auf den Gewinn beim Inhaber bzw. Gesellschafter, mit Vorauszahlungen	beim Gesellschafter nur auf Gehalt und Ausschüttungen
Körperschaftsteuer	keine	auf den Gewinn der Gesellschaft, mit Vorauszahlungen
Gewerbesteuer	Gewerbebetriebe ab dem Freibetrag, auf die Einkommensteuer angerechnet; Freiberufler keine	immer, ohne Freibetrag, keine Anrechnung
Umsatzsteuer	auf Umsätze, außer Kleinunternehmer; Vorsteuerabzug aus Eingangsrechnungen	wie links
Lohnsteuer und Sozialversicherung	für Beschäftigte einbehalten und abführen	wie links, auch für das Geschäftsführergehalt

2 Laufende Termine

Was	Wann	Anmerkung
Umsatzsteuer-Voranmeldung und Zahlung	10. des Folgemonats (monatlich oder vierteljährlich)	Mit Dauerfristverlängerung einen Monat später, gegen Sondervorauszahlung. Rhythmus setzt das Finanzamt nach der Vorjahressteuer fest.
Lohnsteuer-Anmeldung	10. des Folgemonats	Monatlich, vierteljährlich oder jährlich je nach Höhe.
Sozialversicherungsbeiträge	drittletzter Bankarbeitstag des Monats	Beitragsnachweis zwei Tage vorher.
Einkommensteuer-Vorauszahlungen	10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember	Höhe nach dem letzten Bescheid; bei Gewinnrückgang Herabsetzung beantragen.
Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen	10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember	wie Einkommensteuer
Gewerbesteuer-Vorauszahlungen	15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November	an die Gemeinde
Steuererklärungen	31. Juli des Folgejahres; mit Steuerkanzlei regulär Ende Februar des übernächsten Jahres	Fristen wurden in den letzten Jahren mehrfach verlängert; aktuellen Stand bei der Kanzlei erfragen.
Jahresabschluss (UG, GmbH)	Aufstellung innerhalb von sechs Monaten, Offenlegung innerhalb von zwölf Monaten nach Geschäftsjahresende	Kleinstgesellschaften hinterlegen nur die Bilanz.

3 Aufbewahrungsfristen

Unterlagen	Frist	Anmerkung
Bücher, Aufzeichnungen, Inventare, Jahresabschlüsse, Eröffnungsbilanz, Lageberichte	10 Jahre	§ 147 AO, § 257 HGB
Buchungsbelege, Rechnungen (Eingang und Ausgang)	8 Jahre	seit 2025 verkürzt (Bürokratieentlastungsgesetz IV); für Belege, deren alte Frist am 31.12.2024 noch lief
Handels- und Geschäftsbriefe, sonstige steuerrelevante Unterlagen	6 Jahre	auch E-Mails mit Geschäftsinhalt
Lohnunterlagen, Lohnkonten	6 Jahre	Entgeltunterlagen für die Sozialversicherung bis zum Ende des Jahres nach der letzten Betriebsprüfung

Unterlagen	Frist	Anmerkung
Elektronische Belege und E-Rechnungen	wie Papier	im Originalformat, unveränderbar, nach GoBD; ein Ausdruck ersetzt die Datei nicht

Die Frist beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung gemacht oder der Beleg entstanden ist. Läuft eine Betriebsprüfung oder ein Verfahren, verlängert sie sich.

4 Besonderheiten im Gründungsjahr

- [ ] **Fragebogen zur steuerlichen Erfassung**
  innerhalb eines Monats nach Gründung über ELSTER; darin fallen Kleinunternehmerregelung, Soll- oder Ist-Versteuerung und die Schätzung des ersten Jahres.

- [ ] **Kleinunternehmerregelung**
  nach § 19 UStG ohne Umsatzsteuer auf Rechnungen, aber ohne Vorsteuerabzug; Grenzen im Gesetz prüfen, Wahl bindet mehrere Jahre.

- [ ] **Vorauszahlungen**
  werden aus der eigenen Schätzung festgesetzt; zu niedrig geschätzt heißt Nachzahlung plus neue Vorauszahlung im zweiten Jahr, also Rücklage bilden.

- [ ] **Rechnungen**
  Pflichtangaben nach § 14 UStG, fortlaufende Nummer, Empfang von E-Rechnungen sicherstellen.

- [ ] **Steuerrücklage**
  ein eigenes Unterkonto, auf das monatlich Umsatzsteuer-Zahllast und ein Anteil für Einkommen- und Gewerbesteuer wandern.

Arbeitshilfe von contrust in – André Walther, Beratender Betriebswirt. Sie gibt den Stand zum genannten Datum wieder und ersetzt keine Rechts-, Steuer- oder Förderberatung. Die Details Ihres Falls klärt das Erstgespräch: contrust-in.de